

1 Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

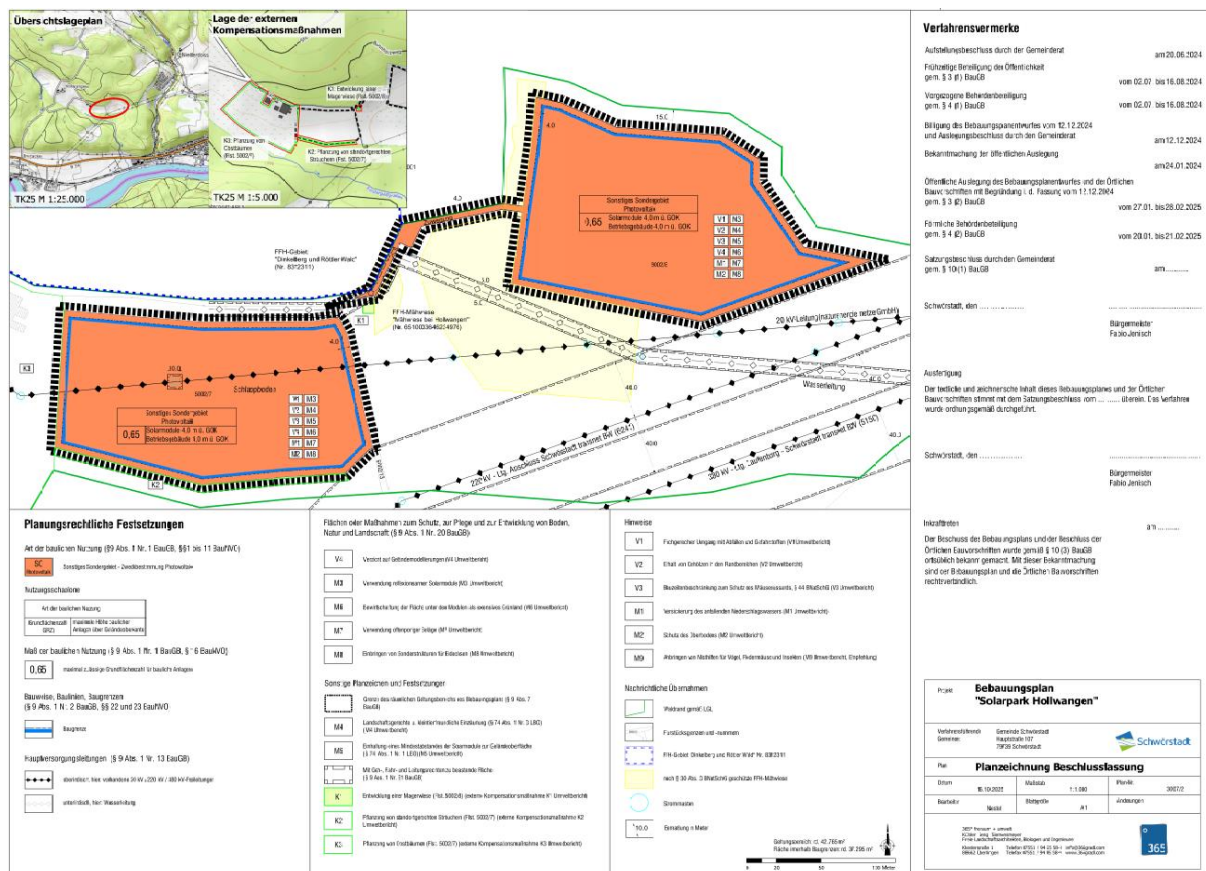
In der Zusammenfassenden Erklärung wird konzentriert dargelegt, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan „Solarpark Hollwangen“ berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Erfordernis Ziel und Zweck der Planung

Auf den Flurstücken 5002/7 (teilw.) und 5002/8 (teilw.) nordwestlich von Schwörstadt soll die Möglichkeit geschaffen werden, einen Solarpark mit einer Größe von insgesamt 4,3 ha zu errichten. Dieser dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll.

Um die für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendige Rechtsgrundlage zu schaffen, beabsichtigt die Gemeinde Schwörstadt im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens, ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auszuweisen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Teile des Flurstücks 5002/7 (2,0 ha) und 5002/8 (2,3 ha). Die Anlage kann vollständig eingezäunt werden. Es sollen voraussichtlich eine Trafostation und Speicher (je Teilfläche) sowie eine Übergabestation auf dem Gelände installiert werden. Eine Einspeisung kann in unmittelbarer Nähe erfolgen.



3 Verfahren

Zum Bebauungsplan wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Als Grundlage zur Umweltprüfung und Abwägung durch den Gemeinderat wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Das Bebauungsplanverfahren wurde in folgenden maßgeblichen Verfahrensschritten durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat	am 20.06.2024
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB	am 28.06.2024
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB	Vom 02.07. bis 16.08.2024
Vorgezogene Behördenbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	Vom 02.07. bis 16.08.2024
Billigung des Bebauungsplanentwurfes vom 12.12.2024 und Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat	am 12.12.2024
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	am 24.01.2025
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung i. d. Fassung vom 12.12.2024 gem. § 3 (2) BauGB	vom 27.01. bis 28.02.2025
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	vom 20.01. bis 21.02.2025
Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 10 (1) BauGB	am 16.10.2025

Die Ausführung und die Wirkung der festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden von der Kommune erstmalig ein Jahr nach Baubeginn und erneut nach drei und fünf Jahren durch Ortsbesichtigung geprüft. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und auf Nachfrage zur Einsicht offen zu legen.

4 Beurteilung der Umweltbelange

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Menschen, Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura 2000, Emissionen...) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

Der Standort befindet sich im Gewann Schlappboden auf den Flurstücken 5002/7 (Teilprojekt 2) und 5002/8 (Teilprojekt 1), Gemarkung Schwörstadt, Gemeinde Schwörstadt, Kreis Lörrach. Die Grundstücke umfassen eine Fläche von ca. 4,3 ha und liegen ca. 500 m von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Der Eigentümer der Flächen bewirtschaftet die Weihnachtsbaumkultur (FlSt. 5002/7, Teilprojekt 2) selbst und verpachtet die Ackerfläche (FlSt. 5002/8, Teilprojekt 1) derzeit an einen Landwirt.

Durch die Ausweisung eines Sondergebiets ist mit folgenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen:

Schutzgebiete:

Nördlich der Weihnachtsbaumkultur grenzt eine Teilfläche des Natura 2000-Gebiets „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Nr. 8312311) unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplans an. Mögliche Auswirkungen werden in einer Natura 2000-Vorprüfung untersucht. Die FFH-Mähwiese „Mähwiese bei Hollwangen“ (Nr. 6510033646234976) liegt im Bereich des Verbindungsweges zu einem kleinen Teil innerhalb des Plangebiets (ca. 50 m²) bzw. grenzt westlich an die Ackerfläche an. Im Umfeld befinden sich zudem weitere geschützte Biotope, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Es sind keine Europäischen Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutz-, Naturschutz-, rechtskräftigen Wasserschutzgebiete oder Waldschutzgebiete betroffen.

Schutzgut Mensch:

Bedeutsame Wohnstandorte, Aussichtspunkte oder (über-)regionale Wander- und Radwege sind nicht betroffen. Störende Blendungswirkungen sind nicht zu erwarten, da keine größeren Straßen im Umfeld verlaufen.

Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen/Biotope:

Es gehen als Acker- und Weihnachtsbaumkultur genutzte Flächen verloren.

Zur Erschließung der Fläche von Teilprojekt 1 wird ein schmaler Wiesenstreifen entlang des Waldrands (z.T. bereits als Grasweg genutzt) in einen geschotterten Weg umgewandelt. Davon betroffen ist auch ein kleinflächiger Teil der an den Acker angrenzenden FFH-Mähwiese (Magerwiese). Zudem ist neben dem Weg eine geschotterte Bewegungsfläche der Feuerwehr vorgesehen, wodurch ein Teil der Fettwiese verloren geht. Es sind keine Gehölzrodungen erforderlich, die umliegenden Gehölze bleiben vollständig erhalten.

Schutzgut Tiere:

Das Gebiet wird von verschiedenen Vogelarten zur Nahrungssuche genutzt. Einige Vogelarten benutzen die aktuell bestehende Weihnachtsbaumkultur als Bruthabitat. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Weihnachtsbaumkultur bis Ende 2025 abgeerntet und die Nutzung aufgegeben. Dies geschieht unabhängig vom Bau des Solarparks. Daher würden die Bruthabitate ohnehin vor Baubeginn wegfallen. Ein Vorkommen von Feldlerchen oder anderen Offenlandbrütern konnte ausgeschlossen werden. In dem künftig störungsarmen Gelände des Solarparks kann sich bei ausreichender Besonnung eine

mäßig artenreiche Wiese entwickeln, die Insekten, Kleinsäugern, Reptilien und Vogelarten als Lebensraum und Nahrungshabitat dient. Erhebliche Beeinträchtigungen von Greifvögeln durch den Verlust der mit Solarmodulen überbauten Fläche als Nahrungsgebiet sind nicht zu befürchten. Mit artenschutzrechtlichen Konflikten ist nicht zu rechnen, wenn zum Schutz des Mäusebussards eine Bauzeitenregelung angewendet wird, Sträucher als Ersatzhabitat für Goldammer und Neuntöter gepflanzt werden, Bäume als Ersatzhabitat für den Grauspecht gepflanzt werden und geeignete Strukturen für Eidechsen errichtet werden.

Schutzgut Boden:

Auf dem Solarfeld ist mit Belastungen des Bodens durch die Rammung der Gestelle sowie durch Befahren durch Baufahrzeuge zu rechnen. Nur im Bereich der Betriebsgebäude (Trafo-/Umspannstationen, Speicher) sowie des Weges und der Feuerwehr-Bewegungsfläche (beides teilversiegelt) werden geringfügig Flächen versiegelt. In diesen Bereichen gehen kleinflächig die Bodenfunktionen teilweise oder vollständig verloren.

Schutzgut Fläche:

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Acker und Weihnachtsbaumkultur genutzt. Die Fläche hat neben ihrer Funktion für die Landwirtschaft derzeit im Bereich der FFH-Mähwiese kleinflächig eine Bedeutung für den Naturschutz. Die Fläche wird nicht der Landwirtschaft entzogen, da die Grünlandnutzung in extensiver Form fortgesetzt wird. Wichtige Freiflächen übergeordneter Bedeutung oder mit besonderer Funktion für Naturhaushalt und Landschaft gehen nicht verloren.

Schutzgut Wasser:

Eine Gefährdung des Grundwassers ist bei fachgerechtem Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfällen nicht zu erwarten. Eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt flächig auf den Grünlandflächen unter den Modulen. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht vermindert. Oberflächengewässer sind bei Umsetzung des Vorhabens nicht betroffen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsflächen.

Schutzgut Klima/Luft:

Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima (Klimaschutz) und Lufthygiene werden als positiv eingeschätzt, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt.

Schutzgut Landschaft:

Es kommt zu einer lokalen, technischen Veränderung des Landschaftsbildes auf insgesamt rd. 4,3 ha Fläche in einem geringfügig vorbelasteten Landschaftsraum. Die Fläche ist nicht von Ortschaften aus sichtbar. Die geplante Photovoltaikanlage (Teilprojekt 2) wird im Nahbereich vom Bühler Hof aus einsehbar sein. Nach Süden, Osten und Norden wirken die Wälder sichtverschattend. Durch den Erhalt der angrenzenden Gehölze, die Höhenbegrenzung der Module und der Einzäunung, einen Verzicht auf nächtliche Beleuchtung sowie die Entwicklung blütenreicher Wiesenflächen unter den Modulen und in den Randbereichen können die negativen Auswirkungen weiter minimiert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Archäologische Bodendenkmale sind nicht bekannt, jedoch nicht auszuschließen. Nach einem Rückbau der Anlage im Falle einer Aufgabe der Solarnutzung ist die landwirtschaftliche Fläche wieder in vollem Umfang nutzbar.

Wechselwirkungen:

Durch die Nutzung regenerativer Energien (Photovoltaik) sind indirekt und mittel- bis langfristig positive Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. So trägt die Erzeugung von Solarenergie langfristig zu einer Verringerung von CO₂-Emissionen und zum Klimaschutz bei, indem sie den Bedarf an fossilen Energieträgern verringert. Das störungsarme Solarparkgelände dient verschiedenen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum. Durch die technische Überprägung der Landschaft kann es zu leichten Beeinträchtigungen der Erholungseignung der Landschaft für das Schutzgut Mensch kommen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie der Schutz des Oberbodens und die Verwendung reflexionsarmer Solarmodule können die Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft minimiert werden. Die Grünlandflächen werden extensiv bewirtschaftet.

Externe Kompensationsmaßnahmen/artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Als funktionaler Ausgleich der beanspruchten FFH-Mähwiesenfläche ist gebietsextern eine Teilfläche von mind. 50 m² der Wiesenfläche des FlSt. 5002/8 als Magerwiese zu entwickeln. Es wird außerdem festgesetzt, Bäume und Sträucher als Ersatz der vorhandenen Weihnachtsbäume (werden unabhängig vom Solarpark Ende 2025 geerntet) zu pflanzen. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Fazit

Der Eingriffsschwerpunkt der Umsetzung des Bebauungsplans liegt in der Veränderung des Landschaftsbilds durch Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, wobei sich die Wirkung auf den Nahbereich der Anlage konzentriert. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Umweltauswirkungen festgesetzt. Plangebietsextern wird die Anlage einer Magerwiese als funktionaler Ausgleich für den Eingriff in die FFH-Mähwiese (K1) sowie die Pflanzung von Sträuchern (K2) und Obstbäumen (K3) festgesetzt. Mit der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind bei Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung zum Schutz des Mäusebussards nicht zu erwarten.

5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

5.1 Frühzeitige Beteiligung

Die Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde im selben Zeitraum durchgeführt.

Dabei sind 18 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen, davon 11 ohne Anregungen.

Von Seiten der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen.

Eingegangene Stellungnahmen:

- Amprion, 05.07.2024
- Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, 03.07.2024
- badenovaNETZE GmbH, 10.07.2024
- Bundesnetzagentur, 19.08.2024
- Bundeswehr, 02.07.2024
- Deutsche Ameisenschutzware, 20.07.2024
- Eisenbahn-Bundesamt, 12.07.2024
- Landratsamt Lörrach, 15.08.2024
- LNV, 01.08.2024
- Naturenergie netze GmbH
- Netze BW, 17.07.2024
- Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion, 04.07.2024
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 07.08.2024
- Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, 02.08.2024
- Stadtverwaltung Wehr, 15.07.2024
- Telekom GmbH, 11.07.2024
- TransnetBW GmbH, 22.08.2024
- Vodafone West GmbH, 22.07.2024
- Anlieger, 29.07.2024

Die Deutsche Ameisenschutzware warnt in ihrer Stellungnahme vor einer eventuellen Schädigung besonders geschützter Waldameisen. Da jedoch der angrenzende Wald auch während der Bauphase nicht beeinträchtigt wird, ist eine erhebliche Betroffenheit nicht zu erwarten.

Die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom Landratsamt Lörrach angeregte Berücksichtigung von Starkregenereignissen wurde beachtet. Der Erschließungsweg soll nun geschottert werden, sodass weiterhin Wasser versickern kann. Die Anmerkung zur Einsaat der Ackerfläche mit zeitlichem Vorlauf wurde bereits berücksichtigt (Einsaat erfolgte im Spätsommer 2024 durch den Eigentümer). Der Verlust von Landwirtschaftlichen Flächen der Vorbehaltsflur I wurde ebenso wie eine landwirtschaftliche Anschlussnutzung vom Landwirtschaftsamt angeregt. Die Flächen unter den Modulen werden als extensives Grünland genutzt, nach Betriebsaufgabe wird die Anlage rückgebaut und die Fläche steht der Landwirtschaft wieder vollumfänglich zur Verfügung.

Weiter wurden von der Unteren Naturschutzbehörde (redaktionelle) Hinweise zum Umweltbericht und der Eingriffs-Kompensationsbilanz gegeben, welche allesamt in die Entwurfsfassung eingeflossen sind. Zudem wurde auf die fehlende artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen, diese wurde zum Entwurf erstellt.

Die Abteilung 8 des Regierungspräsidiums weist in ihrer Stellungnahme auf die mit einer Unterschreitung des Waldabstandes einhergehenden Risiken und Verpflichtungen hin.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau regt die Aufnahme von Hinweisen sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes an.

Die TransnetBW GmbH erläutert ihre Pläne zur Instandhaltung der südlich verlaufenden Leitung. Die Stellungnahme bezieht sich jedoch auf die Abgrenzungen der FNP-Änderung, welche im Vorentwurf noch weiter gefasst und erst zum Entwurf an die erforderlichen Schutzstreifen angeglichen wurden. Im Bebauungsplan wurden die Geltungsbereiche der zwei Teilbereiche bereits im Vorentwurf entsprechend abgegrenzt.

Weiter führen Anlieger aus, dass die Zufahrtsstraßen nicht ausreichend breit für die Befahrung mit LKW ausgeführt sind. Da die Zufahrtsstraße außerhalb des Bebauungsplans liegt, ist sie nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

5.2 Förmliche Beteiligung

Die Förmliche Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch eine öffentliche Auslegung in der Zeit vom 20.01.2025 bis einschließlich 21.02.2025 durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde im selben Zeitraum durchgeführt.

Dabei sind 18 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange eingegangen, davon 14 ohne Anregungen.

Von Seiten der Öffentlichkeit ging keine Stellungnahme ein.

Eingegangene Stellungnahmen:

- Amprion, 17.01.2025
- Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, 20.01.2025
- badenovaNETZE GmbH, 27.01.2025
- Bundesnetzagentur, 17.01.2025
- Eisenbahn-Bundesamt, 20.01.2025
- Landratsamt Lörrach, 21.02.2025
- Netze BW, 22.01.2025
- Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion, 16.01.2025
- Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 24.01.2025
- Regierungspräsidium Freiburg – Mobilität, Verkehr, Straßen 06.02.2025
- Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, 23.01.2025
- Regierungspräsidium Freiburg – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, 23.02.2025
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 15.04.2025
- Stadtverwaltung Wehr, 31.01.2025
- Stadtverwaltung Schopfheim, 16.01.2025
- Telekom GmbH, 28.01.2025
- TransnetBW GmbH, 22.01.2025
- Vodafone West GmbH, 22.01./30.01.2025

Das Landratsamt Lörrach weist in seiner Stellungnahme auf die Inhalte des Bodenschutzkonzeptes hin. Weiter wird auf eine Rückbauverpflichtung im Durchführungsvertrag hingewiesen, sodass die Fläche wieder der Landwirtschaft zugeführt werden kann. Da ein Durchführungsvertrag nicht vorgesehen ist, wird die Rückbauverpflichtung in den Pachtvertrag aufgenommen. Von der UNB wird darauf hingewiesen, dass externe Kompensationsmaßnahmen in das Kompensationsverzeichnis einzutragen sind und ggf. eine rechtliche Sicherung zu erfolgen hat. Ebenfalls wird angeregt, dass die Pflanzung der Obstbäume als Ausgleich für den Artenschutz festgesetzt werden sollte. Da jedoch gemäß Artenschutzgutachten keine CEF-Maßnahme erforderlich ist und diese als unterstützende Maßnahme eingestuft wird, wird sie weiterhin als Empfehlung gelistet.

Das Regierungspräsidium weist in seiner Stellungnahme auf die Abstimmung mit dem Regionalverband hin, welcher ebenfalls angehört wurde. Außerdem wird die Übernahme von Hinweisen angeregt, welche

jedoch schon in die Entwurfsfassung aufgenommen wurden. Zudem wurde auf die unterschiedlichen Abgrenzungen der FNP-Änderung und des Bebauungsplanes hingewiesen. Diese Diskrepanz rührt daher, dass die Abgrenzung im FNP nicht flächenscharf sind und im Bebauungsplan noch der Erschließungsweg dargestellt wird.

6 Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan „Solarpark Hollwangen“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 16. Oktober 2025 als Satzung beschlossen.